

// Vorsitzende //

An die Tarifbeschäftigten
im hessischen Landesdienst

GEW Hessen
Hausanschrift :
Zimmerweg 12 • 60325 Frankfurt
Telefon: 069/97 12 93-0
Fax: 069/97 12 93-93
E-Mail: info@gew-hessen.de

An alle GEW-Mitglieder, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beim Land Hessen beschäftigt sind und deren Arbeitsverhältnis dem TV-Hessen (oder dem TV Prakt-H) unterliegt

Warnstreik am Dienstag, den 26. März 2019

der Tarifbeschäftigten in den Bildungseinrichtungen des Landes Hessen

19.03.2019

Lieber Kollegin, lieber Kollege,

die Tarif- und Besoldungsrunde 2019 für die hessischen Landesbediensteten hat mit einer ersten Verhandlungsrunde am 1. Februar in Wiesbaden begonnen. Die GEW fordert eine **Erhöhung der Tabellenentgelte um 6 Prozent, mindestens um 200 Euro pro Monat bei einer Laufzeit von 12 Monaten**. Die **Entgelte der Auszubildenden** sollen um **100 Euro** monatlich steigen.

Darüber hinaus erwartet die GEW, dass die tarifrechtlichen Regelungen zu Einkommensentwicklung und Arbeitszeit auf die Beamtinnen und Beamten des Landes übertragen werden.

Eine spürbare Erhöhung der Einkommen ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Stärkung der Binnennachfrage. Außerdem haben sich die die Steuereinnahmen des Landes Hessen in den letzten Jahren sehr günstig entwickelt. Die Möglichkeit, die Einkommen der Landesbeschäftigten deutlich anzuheben, ist daher allemal gegeben. Trotz Schuldenbremse. Deutlich höhere Einkommen sind auch notwendig, um den eklatanten Fachkräftemangel, insbesondere auch im Schulbereich, zu perspektivisch zu begeben.

Die GEW erwartet zudem eine substanzielle Regelung zur Eindämmung des Befristungsunwesens an hessischen Hochschulen sowie die Einbeziehung der studentischen Hilfskräfte in den Geltungsbereich des Tarifvertrags.

In der ersten Verhandlungsrunde hat das Land Hessen die Forderungen der Gewerkschaften nach entsprechenden Einkommenserhöhungen zurückgewiesen. Ein verhandlungsfähiges Angebot legte der Arbeitgeber nicht vor. Für die Beschäftigten in allen anderen Bundesländern gibt es seit dem 2. März bereits ein Tarifergebnis bei einer Laufzeit des Tarifvertrags von 33 Monaten. Die Gehaltserhöhungen erfolgen in drei Stufen: rückwirkend zum 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent (Mindestbetrag 100 Euro), ab 1. Januar 2020 um 3,2 Prozent (Mindestbetrag 90 Euro) und ab 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent (Mindestbetrag 50 Euro). Im aktuellen Tarifinfo Nr. 2 hatten wir den Potsdamer Abschluss näher erläutert.

Ein gutes Ergebnis bei der Einkommensentwicklung für die Tarifbeschäftigten Hessens ist kein Selbstläufer. Es ist daher jetzt erforderlich, dass die im hessischen Landesdienst Beschäftigten Druck machen.

Deshalb hat die GEW Hessen beschlossen, für Dienstag, den 26. März 2019 die Tarifbeschäftigten in den Schulen und Hochschulen des Landes Hessen zu einem ganztägigen Streik aufzurufen.

Eine Information über die unzweifelhafte Rechtmäßigkeit einer Teilnahme an diesem Warnstreik findest Du auf der Rückseite des Streikaufrufes. Benachteiligungen durch den Arbeitgeber wegen einer Teilnahme sind in jedem Falle rechtswidrig. Darüber hinaus möchten wir betonen, dass das Streikrecht existenziell für ein demokratisches Staatswesen ist. Ohne Streikrecht und ohne Menschen, die bereit sind dieses Recht in Anspruch zu nehmen, gibt es keine Demokratie!

Bitte melde Dich bei Deiner Schulleitung/Einrichtungsleitung zur Teilnahme am Warnstreik ab. Für die **Abmeldung zum Streik** gilt: Sinn eines Streiks ist es, dass die reguläre Arbeit unterbrochen wird. Wer die Arbeit niederlegt, ist nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsabläufe reibungslos fortgesetzt werden können. Da es im Schulbereich um die Betreuung von Schülerinnen und Schülern geht, sollten alle sozialpädagogischen Fachkräfte und Lehrkräfte, die sich am Streik beteiligen, ihre Schulleitung allerdings so rechtzeitig über eine beabsichtigte Arbeitsniederlegung informieren, dass die Schulleitung zumindest für eine Beaufsichtigung sorgen kann. Spätestens sollte dies am Vortag, das heißt am 25. März 2019 geschehen.

Die Streikkundgebungen finden in **Kassel, Marburg und Wiesbaden** statt. Nähere Infos dazu finden sich auf dem Streikaufruf. Für die meisten Kolleginnen und Kollegen dürften die Streikkundgebungen gut mit dem ÖPNV und dem Landesticket Hessen zu erreichen sein.

Sofern Fahrtkosten zum Kundgebungsort anfallen, weil die Anreise mit dem Landesticket mit ÖPNV und Regionalverkehr nur schwer möglich ist, werden sie von der GEW übernommen (in der Höhe eines ÖPNV-Tickets 2. Klasse oder eines Verkehrsverbund-Tickets). Bei der Benutzung eines PKWs sollten nach Möglichkeit vor Ort Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Die GEW zahlt bei Warnstreiks Streikgeld in Höhe des nachgewiesenen Nettolohnabzuges, maximal bis zum Dreifachen des monatlichen Mitgliedsbeitrages. Um das Streikgeld zu erhalten, reicht es aus, sich bei der Streikversammlung in die Streikliste einzutragen und später den Gehaltsabzug durch Zusendung des Streikgeldantrages und einer Kopie der Gehaltsabrechnung nachzuweisen. Wer allerdings innerhalb von 2 Jahren nach dem Streik die GEW verlässt, muss das Streikgeld zurückzahlen.

Wichtig für (noch) nicht organisierte Kolleginnen und Kollegen: Streikberechtigt in den hessischen Bildungseinrichtungen sind auch jene Tarifbeschäftigten, die nicht Mitglied der GEW oder einer anderen aufrufenden Gewerkschaft sind.

Wer am Tag des Streiks in die GEW eintritt, erlangt einen Anspruch auf Zahlung von Streikgeld, sofern sie/er anschließend mindestens 2 Jahre in der GEW bleibt.

Eine Vorlage für ein Schreiben an die Eltern(-vertretungen) der Schulen, die vom Streik betroffen sein werden, stellen wir – z.B. für die individuelle Bearbeitung – im Internet unter gew-hessen.de/tarifbesoldung/tarifrunde-hessen-2019 zur Verfügung. Mit wenigen Umformulierungen kann man es auch für Schülerinnen und Schüler verwenden. Soweit beim Vervielfältigen Kosten entstehen, werden wir diese gegen Vorlage der Quittung selbstverständlich umgehend erstatten.

Das Streikrecht gilt auch für **befristet beschäftigte Angestellte** des Landes Hessen und für **Tarifbeschäftigte in der Probezeit**. Allerdings gibt es keine rechtliche Möglichkeit, die Verlängerung eines zulässig befristeten Arbeitsvertrages oder seine Entfristung zu erzwingen. Eine Kündigung während der Probezeit muss der Arbeitgeber nicht begründen. Deshalb bleibt bei befristet Beschäftigten und bei Beschäftigten in der Probezeit eine Sanktionsmöglichkeit durch den Arbeitgeber, die er ohne förmlichen Bezug zur Streikteilnahme nutzen könnte.

Zum Schluss möchten wir Euch noch einmal nachdrücklich bitten, unserem Streikaufruf zu folgen. Dieser Schritt ist sicher für viele von Euch nicht einfach, er ist aber unerlässlich für die Verbesserung unserer Arbeitsbedingungen und gegen den weiteren Abbau professioneller Standards im Bildungsbereich. Er ist immer auch ein Schritt für die Verbesserung der pädagogischen Bedingungen in den Bildungseinrichtungen und damit auch ein Schritt im wohlverstandenen Interesse der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern.

Vielen Dank für Dein Engagement!

Birgit Koch
Vorsitzender der GEW Hessen

Maike Wiedwald
Vorsitzende der GEW Hessen

Anlagen